

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/322782b2-042f-39b0-adbc-6cccb2a4171>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung - LasthandhabV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	LasthandhabV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	805-3-2

## § 2 LasthandhabV - Maßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat unter Zugrundelegung des [Anhangs](#) geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Arbeitsmittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen, einzusetzen, um manuelle Handhabungen von Lasten, die für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule mit sich bringen, zu vermeiden.

(2) <sup>1</sup>Können diese manuellen Handhabungen von Lasten nicht vermieden werden, hat der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach [§ 5 des Arbeitsschutzgesetzes](#) die Arbeitsbedingungen insbesondere unter Zugrundelegung des [Anhangs](#) zu beurteilen. <sup>2</sup>Auf Grund der Beurteilung hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, damit eine Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten möglichst gering gehalten wird.

